

Antrag

der Abg. Hans-Ulrich Sckerl u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes bei Abiturfeierlichkeiten in Sindelfingen und Kennzeichnungspflicht bei der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe zu dem Polizeieinsatz anlässlich der Abitursfeier des Goldberg-Gymnasiums am 11. Juli 2010 führten;
2. ob Presseberichte und Zeugenaussagen zutreffen, wonach die von den zuerst eingetroffenen Beamtinnen und Beamten angeforderte Verstärkung „wahllos mit Schlagstöcken“ (STN vom 14. Juli 2010) gegen die Abiturienten vorgegangen ist und wenn ja, aus welchen konkreten Gründen;
3. wie viele Verletzte der Polizeieinsatz nach sich zog (mit Angabe von Verletzungsart und Schwere der Verletzung);
4. wie viele vorläufige Festnahmen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz getätigt wurden (mit Angabe von Gründen);
5. inwiefern Presseberichte und Zeugenaussagen bestätigt werden können, wonach ein Abiturient beim Abtransport durch die Polizei durch einen Schlag mit einem Schlagstock ans Bein niedergestreckt wurde;
6. ob es den Tatsachen entspricht, dass einem verhafteten Abiturient auf der Polizeiwache sowohl der Anruf beim Arzt, als auch der Anruf bei einem Rechtsanwalt verweigert wurde;
7. wie sie den Polizeieinsatz vor allem im Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel bewertet;

8. wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund der Vorkommnisse eingeleitet wurden;
9. ob vor dem Hintergrund solcher Vorkommnisse aktuell Überlegungen bestehen, die in anderen Bundesländern eingeführte Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten auch in Baden-Württemberg einzuführen;
10. wie sie generell eine Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten bewertet.

15.07.2010

Sckerl, Dr. Murschel, Oelmayer, Wölfle, Lösch, Bauer, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Nach Presseberichten zogen die Abiturfeierlichkeiten eines Sindelfinger Gymnasiums am 11. Juli 2010 in der Nacht einen Polizeigroßeinsatz nach sich, in dessen Verlauf nach Zeugenberichten Polizistinnen und Polizisten mit Schlagstöcken gegen die Feiernden vorgegangen sind. Die Umstände und insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit dieses Vorgehens müssen dringend geklärt werden. In diesem Zusammenhang soll außerdem die Haltung der Landesregierung bezüglich einer Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. August 2010 Nr. 3-1134.9/1118 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Gründe zu dem Polizeieinsatz anlässlich der Abitursfeier des Goldberg-Gymnasiums am 11. Juli 2010 führten;

Zu 1.:

Ein Anwohner in unmittelbarer Nähe der Stadthalle Sindelfingen verständigte am 11. Juli 2010 gegen 03:25 Uhr das Polizeirevier Sindelfingen und führte Beschwerde über massiven, ruhestörenden Lärm. Bei der anschließenden Überprüfung durch eine Streifenwagenbesatzung stellte sich heraus, dass in der Stadthalle eine Abitursfeier stattfand. Obwohl die offizielle Veranstaltung bereits beendet war, hielten sich auf dem im Freien gelegenen Vorplatz noch ca. 40 Personen laut singend auf. Zur Wiederherstellung der gesetzlich gebotenen Nachtruhe wurde durch die einschreitenden Polizeibeamten unter anderem die Einstellung der musikalischen Beiträge gefordert.

2. *ob Presseberichte und Zeugenaussagen zutreffen, wonach die von den zuerst eingetroffenen Beamtinnen und Beamten angeforderte Verstärkung „wahllos mit Schlagstöcken“ (STN vom 14. Juli 2010) gegen die Abiturienten vorgegangen ist und wenn ja, aus welchen konkreten Gründen;*

5. *inwiefern Presseberichte und Zeugenaussagen bestätigt werden können, wonach ein Abiturient beim Abtransport durch die Polizei durch einen Schlag mit einem Schlagstock ans Bein niedergestreckt wurde;*

Zu 2. und 5.:

Vor Abschluss des bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart laufenden Ermittlungsverfahrens ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

3. *wie viele Verletzte der Polizeieinsatz nach sich zog (mit Angabe von Verletzungsart und Schwere der Verletzung);*

Zu 3.:

Mit Sachstand 23. Juli 2010 sind der Polizei folgende Verletzungen bekannt:

Eine männliche Person erlitt eine Schürfwunde im linken Schulter- bzw. Halsbereich, Abdrücke am linken Handgelenk durch die angelegte Handschleife und eine Reizung der Augenbindehäute durch den Einsatz von Pfefferspray.

Eine weitere männliche Person erlitt eine Schürfwunde am linken Knie sowie ebenfalls Abdrücke am linken Handgelenk durch die angelegte Handschleife.

Ein Polizeibeamter erlitt durch einen Faustschlag eine Prellung an der Nase, begleitet von starkem Nasenbluten.

Ein weiterer Polizeibeamter erlitt eine Schürfwunde am rechten Handgelenk.

4. *wie viele vorläufige Festnahmen im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz getätigt wurden (mit Angabe von Gründen);*

Zu 4.:

Im Rahmen der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wurden zwei Beschuldigte zum Zwecke der Entnahme von Blutproben zum Polizeirevier Sindelfingen verbracht. Nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde vor dem Hintergrund bereits durchgeführter Atemalkoholmessungen auf die Entnahme von Blutproben verzichtet.

6. *ob es den Tatsachen entspricht, dass einem verhafteten Abiturient auf der Polizeiwache sowohl der Anruf beim Arzt, als auch der Anruf bei einem Rechtsanwalt verweigert wurde;*

Zu 6.:

Nach dem Bericht des Regierungspräsidiums Stuttgart verlangten die zum Polizeirevier Sindelfingen verbrachten Beschuldigten erst im Zusammenhang mit der Eröffnung ihrer Entlassung die Verständigung eines Arztes. Ein akuter ärztlicher Behandlungsbedarf, welcher eine sofortige polizeiliche Verständigung notwendig gemacht hätte, wurde nicht festgestellt. Die eigeninitiative Konsultation eines Arztes stand beiden Personen damit direkt nach ihrer Äußerung offen.

Ein zum Zwecke der Blutentnahme zum Polizeirevier Sindelfingen verbrachter Beschuldigter verlangte sowohl während des Transports als auch auf der Polizeidienststelle die Kontaktaufnahme mit seinem Rechtsanwalt. Diese Kontaktaufnahme kam letztlich aufgrund des sehr kurzen Aufenthalts der Person auf der Polizeidienststelle nicht zustande. Auf beschwerende und damit aufenthaltsverlängernde Maßnahmen wie eine Vernehmung oder die Blutentnahme wurde nach der sofort erfolgten Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft verzichtet.

7. wie sie den Polizeieinsatz vor allem im Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Mittel bewertet;

Zu 7.:

Unter Vorbehalt der Ergebnisse des aktuell laufenden Ermittlungsverfahrens werden bei derzeitigem Kenntnisstand die Maßnahmen der Polizei als geeignet, erforderlich und angemessen bewertet.

8. wie viele Ermittlungsverfahren aufgrund der Vorkommnisse eingeleitet wurden;

Zu 8.:

Es wird derzeit gegen vier Personen ermittelt.

9. ob vor dem Hintergrund solcher Vorkommnisse aktuell Überlegungen bestehen, die in anderen Bundesländern eingeführte Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten auch in Baden-Württemberg einzuführen;

Zu 9.:

Die Identifizierung sämtlicher am Einsatz beteiligter Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist zweifelsfrei erfolgt, weshalb aufgrund des aktuellen Sachverhalts keine Überlegungen zur Änderung der bisherigen Verfahrensweise bestehen.

10. wie sie generell eine Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten bewertet.

Zu 10.:

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Baden-Württemberg sind gemäß der „Allgemeinen Dienstvorschrift für den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg“ verpflichtet, bei polizeilichem Einschreiten auf Verlangen des Betroffenen den Dienstausweis vorzuzeigen sowie Name und Dienststelle anzugeben. Den Polizeibeamten ist freigestellt, statt dieser Angaben eine Visitenkarte auszuhändigen. Polizeibeamte in ziviler Kleidung haben sich beim Einschreiten grundsätzlich durch das Vorzeigen der Dienstmarke oder des Dienstausweises zu legitimieren. Ferner ist es den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gestattet, ein Namensschild zu tragen. Von dieser auf Freiwilligkeit beruhenden Möglichkeit macht eine Vielzahl der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten Gebrauch. Das verbindliche Tragen eines Namensschildes halten wir nicht für erforderlich, da eine Identifizierung der Polizeibeamten bei deren Einschreiten in der Regel durch die Verpflichtung, auf Verlangen Name und Dienststelle mitzuteilen, gewährleistet ist.

In Vertretung

Dr. Klee

Ministerialdirigent